

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates

Präambel

Die Stadt Rheinstetten fördert aktiv und auf unterschiedliche Weise die Beteiligung von Jugendlichen an der Entwicklung und Gestaltung ihrer Stadt. Dies umfasst auch die aktive Beteiligung an der Kommunalpolitik im Rahmen des Jugendgemeinderats, durch den Jugendliche sich mit ihren spezifischen Themen, Anregungen, Fragen oder Kritikpunkten einbringen können. Der Jugendgemeinderat soll auch mithelfen, das Interesse Jugendlicher an Kommunalpolitik und dem Geschehen in der Stadt Rheinstetten zu fördern und ihr Verantwortungsbewusstsein zu stärken. Er soll zugleich dazu dienen, den Belangen der jugendlichen Mitbürger in der öffentlichen Meinungsbildung ein Forum zu bieten.

Hinweis:

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung zu erleichtern, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Zusammensetzung des Jugendgemeinderats

1. Der Jugendgemeinderat besteht aus 9 ehrenamtlichen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).
2. Der Oberbürgermeister lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet diese. Er hat kein Stimmrecht. Der Jugendgemeinderat wählt einen Sprecher, der das Gremium vertritt.
3. Der Sprecher/in erhält zu seiner Unterstützung 2 zusätzlich zu wählende Stellvertreter.

§ 2

Wahl des Jugendgemeinderates

1. Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle 2 Jahre statt.
2. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen von 14 Jahren bis einschließlich 18 Jahren. Weitere Voraussetzung ist, dass die/der Jugendliche zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 3 Monaten in Rheinstetten gemeldet ist.
3. Direkt in das Gremium gewählt sind die 9 Jugendlichen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen (Mehrheitswahl). Die weiteren Bewerber sind Ersatzkandidaten in der Reihenfolge der auf sie angehäuften Stimmen.
4. Die Jugendgemeinderäte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten gewählt.
5. Die Wahl erfolgt in den hierzu eingerichteten Wahllokalen sowie per Briefwahl.

§ 3

Einberufung der Sitzungen

1. Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch 4 mal pro Jahr einzuberufen. Wenn ein Viertel der Mitglieder des Jugendgemeinderates es beantragt, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.
2. Der regelmäßige Sitzungstag des Jugendgemeinderates ist der Montag. Die Sitzungen beginnen regelmäßig um 18.00 Uhr. Sie sollen nicht länger als bis um 20.00 Uhr dauern.

§ 4 Amtsführung

1. Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates, seiner Ausschüsse und Arbeitstreffen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende bzw. die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
2. Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat es sich beim Vorsitzenden abzumelden.
3. Ist es einem Jugendgemeinderat nicht möglich, an den regelmäßigen Treffen und Sitzungen teilzunehmen, oder lässt seine Amtsführung erhebliche Pflichtverletzungen erkennen, so findet ein Gespräch zwischen dem Jugendgemeinderat, dem Sprecher und dem Oberbürgermeister statt.
4. Der Jugendgemeinderat kann sein Amt in begründeten Fällen niederlegen. Über die Anerkennung der Gründe fasst das Gremium mit einfacher Mehrheit Beschluss. Sodann rückt der nächste Ersatzkandidat in das Gremium nach.

§ 5 Unterrichtungsrecht Anfragerecht der Jugendgemeinderäte

1. Jeder Jugendgemeinderat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen stellen.
2. Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von 4 Wochen zu beantworten. Sie können auch vom Oberbürgermeister während einer Sitzung mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

§ 6 Ausschluss wegen Befangenheit

1. Ein Mitglied des Jugendgemeinderates oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - a) den Eltern, den Geschwistern, den Großeltern, den Tanten und Onkeln,
 - b) dem Arbeitgeber.
2. Diese Vorschrift gilt nicht für Wahlen, die vom Jugendgemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden.
3. Das Mitglied des Jugendgemeinderates, bei dem ein Befangenheitstatbestand vorliegt, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen.
4. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss sich in öffentlichen Sitzungen in den für Zuhörer vorgesehenen Bereich des Sitzungsraumes begeben. Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist der Sitzungsraum zu verlassen.

§ 7 Öffentlichkeitsgrundsatz

1. Die Sitzungen des Jugendgemeinderates und seiner Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Nur wenn es berechnigte Interessen einzelner erfordern, ist ein Tagesordnungspunkt ausnahmsweise nichtöffentlich zu verhandeln.
2. Zu den öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderates und seiner Ausschüsse hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
3. Zu den öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderates wird im Amtsblatt „Rheinstetten aktuell“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungszeitpunkts und des Sitzungsortes

eingeladen. Zur Ankündigung der Sitzungen können darüber hinaus weitere geeignete Medien genutzt werden.

§ 8 Verhandlungsgegenstände

1. Die Tagesordnung für Sitzungen des Jugendgemeinderates wird einvernehmlich zwischen dem Oberbürgermeister, der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates und dem Sprecher aufgestellt.
2. Der Sprecher nimmt Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung aus der Mitte des Jugendgemeinderats auf.

§ 9 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung

1. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Jugendgemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
2. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
3. Der Jugendgemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen.

§ 10 Vortrag Beratende Mitwirkung

1. Den Vortrag im Jugendgemeinderat und seinen Ausschüssen haben die Sitzungsleitung, oder der Sprecher.
2. Der Jugendgemeinderat und der Oberbürgermeister können sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

§ 11 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

1. Im Anschluss an die Beratung wird über vorliegende Sachanträge Beschluss gefasst. Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
2. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

§12 Abstimmungen

1. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Abstimmungsantrag abgelehnt.
2. Der Jugendgemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab.
3. Der Jugendgemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird.

§ 13 Wahlen

1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Jugendgemeinderates widerspricht.

2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14 Fragestunde für Einwohner

1. Einwohner können bei öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderates Fragen stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde) .
2. Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn und am Ende der öffentlichen Sitzung statt. Sie wird in der Tagesordnung unter „Anfragen von Einwohnern“ angekündigt.

§ 15 Anhörung, Forum

1. Der Jugendgemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Jugendgemeinderat vorzutragen (Anhörung).
2. Zu wichtigen Angelegenheiten kann der Jugendgemeinderat ein öffentliches Forum beschließen und veranstalten.

§ 16 Niederschriften

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendgemeinderates fertigt die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates eine Niederschrift.
2. Die Niederschriften über Ausschusssitzungen werden von einem beauftragten Ausschussmitglied gefertigt. Sie werden ebenfalls bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates gesammelt.
3. Die Jugendgemeinderäte können jederzeit in die Niederschriften Einsicht nehmen.

§ 17 Verfahren mit dem Gemeinderat

1. Beschlüsse des Jugendgemeinderates, für deren Behandlung der Gemeinderat zuständig ist, werden diesem durch den Oberbürgermeister als Antrag zur Beratung und Abstimmung vorgelegt.
Das Mitglied/die Mitglieder des Jugendgemeinderates, auf dessen/deren Initiative der Beschluss zurückgeht, erhält/erhalten die Möglichkeit für nähere Erläuterungen im Gemeinderat.
2. Der Jugendgemeinderat kann jeweils bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse entsenden. Sie erhalten Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die die Belange von Jugendlichen berühren. Ihnen wird vom Vorsitzenden ein Platz zugewiesen.

§18 Ausschüsse

1. Der Jugendgemeinderat kann für seine Arbeit Ausschüsse bilden. Die Aufgabenschwerpunkte setzt der Jugendgemeinderat jeweils zu Beginn seiner Amtszeit.
2. Jeder Ausschuss bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher/ eine Sprecherin.
3. Die Ausschüsse organisieren und leiten ihre Arbeit selbst. Sie werden hierbei von der Stadtverwaltung unterstützt.
4. Die Bestimmungen in den § 4, 6., 11, 12 u. 13 finden auch bei Ausschusssitzungen Anwendung.

5. Beschlüsse der Ausschüsse sind Empfehlungen an den Jugendgemeinderat, die von diesem behandelt werden müssen.

§ 19 Studienfahrt

Der Jugendgemeinderat führt zu Beginn der Legislaturperiode eine Studienfahrt durch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Jugendgemeinderat und der Anerkennung durch den Gemeinderat in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rheinstetten, den 03.05.2016

gez.
Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister

gez.
Daniel Weber
Sprecher des Jugendgemeinderates

Durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2016 wurde die Geschäftsordnung anerkannt.